Wappen des Landes Schleswig-Holstein mit folgendem Text: SH Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

# Amtliche Bekanntmachung

# gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat Immissionsschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 28.05.2021– Az.: G50/2018/001a+b

Kreis Stormarn, Gemeinde Stapelfeld

Die Firma EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, Ahrensburger Weg 4, 22145 Stapelfeld hat mit Datum vom 19.06.2019, eingegangen am 21.06.2019, zuletzt ergänzt am 01.12.2020, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zwei Genehmigungen nach § 4 BImSchG beantragt. Beabsichtigt ist:

1. die Errichtung und der Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und aufbereitete Siedlungsabfälle (MHKW) – Durchsatz maximal 49,5 t/h Abfalleinsatz (Az.: G50/2018/001a). Als Nebeneinrichtung ist eine Abfallannahme und eine Inputlagerung geplant.
2. die Errichtung und der Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) für maximal 13,9 t/h Abfalleinsatz (Klärschlamm mit 40 % Trockensubstanz) (Az.: G50/2018/001b). Als Nebeneinrichtung sind eine Klärschlammlagerung und eine Klärschlammtrocknung vorgesehen.

Beide Vorhaben sollen auf dem Grundstück 22145 Stapelfeld, Ahrensburger Weg 4, Gemarkung Stapelfeld, Flur 2, Flurstück 105 realisiert werden.

Zudem wird eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche während der Bauzeit auf dem Flurstück 2/5, ebenfalls Flur 2, Gemarkung Stapelfeld eingerichtet.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Dezember 2022 geplant.

Die Antragsunterlagen hatten bereits in der Zeit vom 01.08 bis 02.09.2019 ausgelegen. Nach Änderung der Antragsunterlagen wurden die Vorhaben erneut am 28.12 und 30.12.2020 bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nach Ablauf der Einwendungsfrist die form- und fristgerecht gegen die geänderten Antragsunterlagen erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern kann.

Gegen die geplanten Genehmigungsvorhaben sind aufgrund der erneuten Bekanntmachung und Auslegung insgesamt 118 Einwendungsschreiben von insgesamt 122 natürlichen Personen sowie 1 Gemeinde und 3 Verbänden form- und fristgerecht erhoben worden.

Für beide geplanten Vorhaben fand vom 10.-12.12.2019 bereits ein erster dreitägiger Erörterungstermin statt, an dem alle zuvor 582 form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, die aufgrund der ersten Bekanntmachung und Auslegung gegen die Vorhaben erhoben und erörtert wurden.

Die erneuten Einwendungen thematisieren schwerpunktmäßig folgende Aspekte:

* Anlagentechnik (BVT-Schlussfolgerungen Abfallverbrennung, Brandschutz aufgrund dem „Station-Black-Out“ mit Freisetzung ungereinigter Verbrennungsgase im Dezember 2020, Anwendbarkeit der Störfallverordnung – 12. BImSchV),
* Luftschadstoffe, Abgasreinigung, Emissionsgrenzwerte i.V. mit BVT Emissionsbandbreiten,
* FFH Verträglichkeit / Natura 2000 (Einträge Luft, Lärm).

**Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat Immissionsschutz hat gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV nach Prüfung der erhobenen Einwendungen entschieden, dass für die geplanten Genehmigungsvorhaben kein weiterer Erörterungstermin durchgeführt wird. Die erhobenen Einwendungen lassen keine neuen Aspekte unter Berücksichtigung des ersten Erörterungstermins erkennen, die maßgeblichen Einfluss auf die Genehmigungsentscheidung nehmen könnten.**

Diese Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen der Einwender\*innen an einer weiteren Darlegung bzw. Konkretisierung ihrer Einwendungen, der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Auch ohne Durchführung eines Erörterungstermins werden die Einwendungen inhaltlich in den Genehmigungsbescheiden berücksichtigt. Falls Genehmigungsbescheide erteilt werden, wird jeweils eine Kopie dieses Bescheides den Einwender\*innen zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Entscheidung kann nicht separat angefochten werden. Rechtsmittel sind nur gegen die späteren Genehmigungsentscheidungen möglich.